

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 25/11 B

L 5 RS 76/09 (Sächsisches LSG)
S 33 R 1085/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.3.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.1.1982 bis 31.12.1989 als weitere Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVIttech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte im Überprüfungsverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist der Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 AAÜG i.V.m. § 1 VO AVItech und der dazu ergangenen 2. DB auch dann erfüllt, wenn ein Ingenieur eine ökonomische Tätigkeit ausübt?"
- 8 Es kann dahinstehen, ob er damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich revisibler (Bundes-)Normen formuliert hat. Denn es fehlt an einer ausreichenden Darlegung der Klärfähigkeit. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Der Kläger verschweigt bereits, ob und inwieweit der Sachverhalt, den er in der Beschwerdebegründung (insbesondere unter Gliederungspunkt I) schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist, also ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 9 Darüber hinaus entfällt die Klärfähigkeit auch dann, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG, Beschluss vom 10.11.2008, B 12 R 14/08 B, Juris mwN*). Die Frage, ob die sachliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech auch dann erfüllt ist, wenn ein Ingenieur eine ökonomische Tätigkeit ausübt, stellt sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Hierzu behauptet die Beschwerdebegründung jedoch nur, dass der Kläger nach den Feststellungen des LSG am 30.6.1990 bei dem VEB B. R. beschäftigt gewesen sei und "auch insoweit Feststellungen zur betrieblichen Voraussetzung" vorlägen, "da der VEB B. R. industriell Baustoffe hergestellt" habe, "wie sich bereits aus der Kennzeichnung" ergebe. Ob und ggf an welcher Stelle auch das LSG - ebenso wie der Kläger - aus der Bezeichnung des VEB auf die Durchführung einer industriellen Massenproduktion und das Vorliegen der betrieblichen Voraussetzung geschlossen hat, legt die Beschwerdebegründung dagegen nicht dar.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)